

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

Der Verbindungselemente Engel GmbH; 88250 Weingarten; HRB 550520

§1 Geltung

Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens mit Kunden, die nicht Verbraucher sind. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner haben, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs bedarf, keine Gültigkeit.

Diese Vertragsbedingungen gelten ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals explizit vereinbart werden.

§2 Angebot und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend bis zu ihrer verbindlichen Annahme. Bestellungen unserer Kunden gelten mit der tatsächlichen Ausführung der Lieferung als angenommen. Aufträge werden in der Regel nicht bestätigt – dies gilt insbesondere für Aufträge, die aus Lagervorrat ausgeführt werden. Die Preise ergeben sich aus unserer am Tag des Vertragschlusses geltenden Preisliste und – Vereinbarung. In den Preisen sind Mehrwertsteuer, Fracht, Versand, Zoll, Verpackung, Versicherung und sonstige Spesen nicht enthalten.

Das Recht der Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der gesamten Bestellmenge gegen Anpassung des Kaufpreises, insbesondere bei Sonderteilen, bleibt vorbehalten.

§3 Beschaffenheit der Ware

Öffentliche Äußerungen unseres Unternehmens, des Herstellers oder seiner Gehilfen über die Eigenschaften der zu liefernden Gegenstände, insbesondere Werbeaussagen, werden nicht Vertragsinhalt. Änderung in der technischen Ausführung unserer Ware, durch die der Wert und die Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht beeinträchtigt werden, bleiben vorbehalten und stellen keinen Sachmangel dar. Bei Festigkeitsgütern über 8.8 und Federstahlteilen in verzinkter Ausführung ist Wasserstoffsprödung möglich und stellt ggf. keinen Sachmangel dar.

§4 Lieferpflicht, Lieferzeit, Verzögerung, Abnahmepflicht

Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, unvorhersehbare Liefererschwernisse und Ereignisse höherer Gewalt sowie gesetzliche Fahrverbote aufgrund Smog- und Ozonalarms verlängern die Lieferzeit angemessen. Wir werden unsere Kunden über Nichtverfügbarkeit bestellter Ware unverzüglich informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten. Lieferfristen und Liefertermine verstehen sich als annähernde Angaben. Mit ihrem Ablauf oder Verstreichen kommen wir noch nicht in Verzug. Über zu erwartende Lieferverzögerungen setzen wir unsere Kunden unverzüglich in Kenntnis. Teillieferungen sind möglich. Abrufaufträge sind grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten abzuwickeln. Danach sind wir berechtigt nicht abgeholte Ware ohne vorherige Ankündigung auszuliefern. Bei einer Laufzeitverlängerung behalten wir uns eine Preisanpassung bzw. Anzahlungsforderung vor.

§5 Versand und Gefahrübergang

Mit der Übergabe der Ware an die den Transport ausführende Person oder Anstalt (Spediteur, Frachtführer) geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort oder einem anderen Ort aus erfolgt und wer die Kosten der Versendung trägt.

Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisung nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung.

§6 Zahlungsbedingungen

Rechnungen für ausgeführte Lieferung sind ohne besondere Vereinbarung sofort zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung der Rechnung bis zum Ablauf von 14 Tagen nach deren Zugang kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Dem Kunden steht bei Mängeln der Lieferung ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft; in einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.

§7 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche in unserem Eigentum. Bei Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist dann zu Herausgabe verpflichtet. Das Verlangen der Herausgabe der gelieferten Ware ist nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich erklärt wird. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Von unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, machen wir keinen Gebrauch, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Die Verarbeitung oder Umbildung der

gelieferten Waren durch unsere Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird ein oder werden mehrere gelieferte Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeiten, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Liefergegenstände zu anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder Sachgesamtheit im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Gegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Zur Sicherung unserer Forderungen tritt uns der Kunde auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der gelieferten Gegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden und noch offenen Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§8 Gewährleistung

Bei Rechtsgeschäften mit Kaufleuten, die für beide Parteien Handelsgeschäfte sind, gilt §377 HGB. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Im Rahmen einer von uns geschuldeten Nacherfüllung haben wir das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung. Will der Kunde Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, ist ein Fehlgelassen der Nachlieferung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel der gelieferten Ware – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 1 Jahr. Für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten für Schadenersatzansprüche nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§9 Haftungsbegrenzung

In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – auch von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen – haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und die Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der im vorstehenden Satz aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung für Schäden durch gelieferte Sachen an Rechtsgütern unserer Kunden, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen, mit Ausnahme des Falles von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit. Die vorstehende Regelung erstreckt sich auch auf Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug und für Unmöglichkeit richtet sich nach der nachstehenden Vorschrift.

§10 Begrenzung der Haftung bei Verzug und Unmöglichkeit

Wir haften bei Verzögerung der Leistung und bei Unmöglichkeit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit Ausnahme der Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im übrigen gelten unsere Haftungsgrenzen wie folgt: bei Verzögerung der Leistung wird der Schadenersatz neben der Leistung auf 0,5% des Wertes der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, insgesamt aber höchstens 5% des Wertes der rückständigen Ware begrenzt, bei Verzögerung und Unmöglichkeit der Leistung ist die Haftung wegen Schadenersatz statt Leistung und der Ersatz vergeblicher Aufwendung auf 5% des Wertes der (rückständigen) Ware begrenzt.

§11 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Rechtswahl

Erfüllungsort für alle sich aus unseren Verträgen ergebenden gegenseitigen Ansprüche und Pflichten ist Weingarten. Gerichtsstand ist Ravensburg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts, des vereinheitlichten Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CSIG).

§12 Unwirksamkeit von Bedingungen

Sollten einzelne dieser Bedingungen unwirksam sein oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für unwirksam erklärt werden, so bleiben die übrigen Bedingungen davon in ihrer Wirksamkeit unberührt.